

Prüfungsordnung für das Studium eines weiteren Faches für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen (Erweiterungsstudium)

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Senat der Universität Hildesheim gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 S. 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung für das Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsstudium) für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen beschlossen.

§ 1 Studienziel

¹Das Erweiterungsstudium erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss der Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt- und Realschulen um ein weiteres Unterrichtsfach. ²Die grundsätzlich im Erweiterungsstudium belegbaren Fächer sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Umfang des Erweiterungsstudiums beträgt 67 Leistungspunkte (LP).

(2) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus den Modulen (57 LP), die für das jeweilige Fach in der entsprechenden Fachstudienordnung für die lehramtsbezogenen Studienvarianten der Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A.) bzw. (B.Sc.) beschrieben sind, sowie den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen der Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Realschulen (10 LP).

(3) ¹Das Erweiterungsstudium ist abgeschlossen, wenn 67 LP gemäß den in Absatz 3 genannten Studienordnungen erbracht wurden. ²Fachbezogene Studienelemente des Professionalisierungsbereichs (Praxisphase und Projektband) sowie eine Masterarbeit sind für das Erweiterungsstudium nicht vorgesehen.

(4) Das Erweiterungsstudium kann nicht als Teilzeitstudium oder parallel zu einem Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Für die Studien- und Prüfungsleistungen und die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die sich auf Module des Bachelorstudiums beziehen, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) bzw. (B.Sc.) sowie die Regelungen der jeweiligen Fachstudienordnungen. ²Für die Studien- und Prüfungsleistungen und die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die sich auf Module des Masterstudiums beziehen, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie die Regelungen der jeweils entsprechenden Fachstudienordnungen.

§ 4

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die oder der Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Erweiterungsstudium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zertifikat und das Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 5

Prüfungskommission

Für Studierende des Erweiterungsstudiums Lehramt in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Geschichte, Geschichte und Sachunterricht, Katholische Theologie, Kunst, Musik, Politikwissenschaft, Politikwissenschaft und Sachunterricht und Sport ist – auch im Hinblick auf die Module des Masterstudiums – die ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) zuständig; für Studierende mit einem der Fächer Biologie, Biologie und Sachunterricht, Chemie, Chemie und Sachunterricht, Geographie, Geographie und Sachunterricht, Mathematik, Physik, Physik und Sachunterricht, Technik, Technik und Sachunterricht, Wirtschaft sowie Wirtschaft und Sachunterricht ist – auch im Hinblick auf die Module des Masterstudiums – die Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) zuständig.

§ 6

Gesamtnote

(1) ¹Für das Erweiterungsstudium wird nach Abschluss aller Modulprüfungen des jeweiligen Faches eine Gesamtnote gebildet. ²Diese errechnet sich als mit den Leistungspunkten der Module gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten.

(2) Das Erweiterungsstudium gilt in einem Fach als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in den fachspezifischen Studienordnungen für das Bachelor- und das Masterstudium vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Das Erweiterungsstudium ist in einem Fach endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ (5,0) gilt und keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das Modul zugeordnet ist, mehr besteht.

§ 7 Zertifikat

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums Lehramt wird kein Hochschulgrad verliehen.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums Lehramt wird ein Zertifikat mit dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde, ausgestellt (Anlage 1). ²Als Anlage zum Zertifikat wird ein Transcript of Records mit dem Datum des Zertifikats ausgestellt (Anlage 2). ³Ein Diploma Supplement wird für das Erweiterungsstudium nicht ausgestellt.

§ 8 Mitteltende Regelungen der Prüfungsordnungen für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) bzw. für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)

Für das Erweiterungsstudiums Lehramt gelten – in Abhängigkeit des gewählten Faches – folgende Ordnungen, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung enthält:

- Prüfungsordnung für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.)
- Prüfungsordnung für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)
- Studienordnung des gewählten Faches für das Bachelorstudium
- Studienordnung des gewählten Faches für den Studiengang Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Haupt- und Realschulen. Welche Studienordnung gilt, richtet sich danach, ob ein Abschluss für das Lehramt an Grundschulen oder ein Abschluss für das Lehramt an Haupt- oder Realschulen erweitert wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft.



Anlage 1

Zertifikat

über das erfolgreiche Studium eines weiteren Faches für das Lehramt an Grundschulen / Lehramt an Haupt- und Realschulen* (Erweiterungsstudium)

Frau / Herr*)

geboren am in

hat am das Erweiterungsstudium an Grundschulen / Lehramt an Haupt- und Realschulen*

im Fach

mit der Gesamtnote**.....bestanden.

Siegel

Die/Der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission

Eine Auflistung aller belegten Module findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zertifikat.

*) Zutreffendes auswählen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2



Transcript of Records

als Anlage zum Zertifikat über das Studium eines weiteren Faches (Erweiterungsstudium)
für das Lehramt an Grundschulen / Lehramt an Haupt- und Realschulen

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland	
Fach	
Matrikelnummer	
Semester der Einschreibung in das Erweiterungsstudium	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	Modultitel	M	PF			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Transcript of Records

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

VM = Vertiefungsmodul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach

BA = Bachelorarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem

1,0; 1,3 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,7; 2,0; 2,3 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 3: Liste der grundsätzlich studierbaren Fächer

Als weiteres Fach für das Lehramt an Grundschulen sind grundsätzlich wählbar:

- Biologie und Sachunterricht
- Chemie und Sachunterricht
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Geographie und Sachunterricht
- Geschichte und Sachunterricht
- Katholische Theologie
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik und Sachunterricht
- Politikwissenschaft und Sachunterricht
- Sport
- Technik und Sachunterricht
- Wirtschaft und Sachunterricht

Als weiteres Fach für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind grundsätzlich wählbar:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Geographie
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Sport
- Technik
- Wirtschaft